



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen  
der kreisfreien Städte

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@ism.rlp.de  
www.ism.rlp.de

17. März 2009

**Mein Aktenzeichen**  
15 210-0:313  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Berkes, Bardo  
Bardo.Berkes@ism.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-3455  
06131 16-173455

### **Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung**

Inzwischen besteht ein breiter Konsens darüber, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die seit Jahren in Deutschland leben und die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, verstärkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geworben werden sollte. Vor allem die Einbürgerungsbehörden sollten Menschen, die den Schritt in die deutsche Staatsangehörigkeit erwägen, willkommen heißen und sie mit allen Kräften unterstützen. Ziel sollte es sein, die Zahl der Einbürgerungen durch aktives Verwaltungshandeln positiv zu beeinflussen.

Dieses Ziel entspricht auch dem Willen des Landtags Rheinland-Pfalz, der im vergangenen Jahr die Einsetzung einer Enquete-Kommission "Integration und Migration in Rheinland-Pfalz" beschlossen hat. Die Enquete-Kommission soll unter anderem prüfen, wie durch mehr Einbürgerungen die politische Teilhabe von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund an gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen gefördert werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Einbürgerungsbehörden Hinweise für die Information und Beratung der Ausländerinnen und Ausländer sowie für einen bürgerfreundlichen Vollzug der einbürgerungsrechtlichen Voraussetzungen geben.

1/13

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt ISM, Am Acker



## 1. Informationsangebote

Das Interesse von Ausländerinnen und Ausländern an der Einbürgerung soll durch verbesserte Informationsmöglichkeiten hinsichtlich der Einbürgerung und den hierfür zu erfüllenden Anforderungen geweckt werden. Die Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration und das Ministerium des Innern und für Sport haben eine Neuauflage der Broschüre „Fragen und Antworten zur Einbürgerung“ herausgegeben. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen für eine Einbürgerung in Deutschland und soll bei uns lebende ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich zu einem dauerhaften Verbleib in Deutschland entschlossen haben, ermuntern, sich für die Einbürgerung zu entscheiden.

Ich bitte Sie, die Broschüre dem betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus habe ich Ihnen die elektronische Fassung der Broschüre zur Verfügung gestellt mit der Anregung, dass sie möglichst auf Ihrer Homepage abrufbar sein sollte. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger werden vielfach die Internetseiten der Einbürgerungsbehörden besuchen, wenn sie sich zumindest einen ersten Überblick über die Möglichkeiten der Einbürgerung verschaffen wollen.

Die Broschüre weist ausdrücklich auf die vorhandenen kostenfreien Angebote für eine individuelle Beratung in Fragen der Einbürgerung hin.

## 2. Individuelle Beratung und Unterstützung von an der Einbürgerung interessierten Personen

### 2.1 Beratung und Unterstützung

Die Beratungs- und Auskunftspflicht der Einbürgerungsbehörden gegenüber antragstellenden Personen ist in § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 25 VwVfG geregelt. Danach soll die Behörde die Stellung von Anträgen anregen und Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erteilen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des



Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH), die ich Ihnen mit Schreiben vom 19.11.2007 zugeleitet hatte, bestimmen, dass zur Erleichterung der Antragstellung für die Einbürgerung ein Vordruck verwendet werden soll; vor der Antragstellung soll die antragstellende Person über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere die ihr zustehenden Rechte und ihr obliegenden Mitwirkungspflichten, informiert werden.

## 2.2. Miteinbürgerung von Familienangehörigen

§ 10 Abs. 2 StAG sieht vor, dass die Ehegattin oder der Ehegatte und minderjährige Kinder unter zeitlichen Erleichterungen mit der nach § 10 Abs. 1 StAG anspruchsberechtigten Person eingebürgert werden können.

Gleiches gilt für minderjährige Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners einer oder eines Deutschen, falls diese Person nach § 9 StAG eingebürgert wird. Solche Kinder sollen in der Regel mit ihrem sorgeberechtigten Elternteil auf der Grundlage des § 8 StAG eingebürgert werden.

Weiterhin enthalten die StAR-VwV und die VAH Vorgaben zur erleichterten Miteinbürgerung von Familienangehörigen im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG.

Über die sich aus diesen Regelungen ergebenden Möglichkeiten zur gemeinsamen Einbürgerung ausländischer Familien bitte ich im Beratungsgespräch umfassend zu informieren. Dies vor allem dann, wenn lediglich die Einbürgerung eines einzelnen Familienmitglieds der Anlass für das Gespräch ist. In der Besprechung am 19.11.2008 hatte ich ergänzend angeregt, dass der Inhalt der Beratung aktenkundig gemacht werden sollte.

## 2.3 Verstärkte Beratung von Optionspflichtigen

Junge Menschen, die gemäß § 29 StAG optionspflichtig sind, sind vor die Entscheidung gestellt, ob sie ihre durch Geburt in Deutschland erworbene deutsche Staatsangehörigkeit oder die von den Eltern vermittelte ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Die Entscheidungssituation ist für die Be-



troffenen häufig mit Fragen zu ihrer Integration in Deutschland sowie ihrer kulturellen Identität verbunden und berührt nicht selten interfamiliäre Gesichtspunkte. Ungeachtet dieser individuellen Aspekte sollten die Betroffenen ermuntert werden, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

In Optionsfällen, in denen die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder in denen bei der Einbürgerung nach Maßgabe des § 12 StAG Mehrstaatigkeit hingenommen wird, handelt es sich letztlich bei der Entscheidung über den Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit um eine formale Entscheidung. Durch eine umfassende Veranschaulichung der Möglichkeiten zur Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit kann den Optionspflichtigen die Entscheidung erheblich erleichtert werden. Dabei sollte in Fallgestaltungen, in denen im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 oder Abs. 2 StAG generell eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen ist, empfohlen werden, bei der Abgabe der Erklärung zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen. Die Entscheidung über den Beibehaltungsantrag und damit einhergehend die Feststellung über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 6 StAG) bitte ich in solchen Fällen zeitnah zu treffen.

### **3. Bürgerfreundlicher Vollzug der einbürgerungsrechtlichen Vorschriften**

#### **3.1 Sicherung des Lebensunterhalts nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG, Ausnahmen**

##### **3.1.1 Unterhaltsfähigkeit**

Für Einbürgerungen auf der Rechtsgrundlage des § 10 StAG ist u.a. Tatbestandsvoraussetzung, dass die einzubürgernde Person den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG); dies betrifft nur tatsächlich bezogene Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt).

### 3.1.2 Nicht zu vertretender Bezug von Sozialleistungen

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist unschädlich, wenn die einzubürgernde Person nicht durch ein ihr zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Nicht zu vertreten haben den Leistungsbezug einzubürgernde Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialgeld erhalten. Gleiches gilt bei Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten sowie ggf. Auszubildenden, wenn diese selbst oder die unterhaltspflichtigen Eltern für sich und ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen (vgl. Anmerkungen unter Nr. 10.1.1.3 VAH).

Weiter sind in Nr. 10.1.1.3 VAH denkbare Fallgestaltungen im Zusammenhang mit einem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes (gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen) angesprochen, in denen ein Leistungsbezug der Einbürgerung nicht entgegensteht, wenn sich die betroffene Person hinreichend intensiv um eine neue Beschäftigung bemüht hat.

Als Nachweise für solche Bemühungen sind in der Regel Bewerbungen auf Stellenausschreibungen (Bewerbungsschreiben, Antwortschreiben der Firmen) der letzten sechs Monate vorzulegen. Initiativbewerbungen (Bewerbungen ohne Stellenausschreibung) können ebenfalls anerkannt werden.

Bewerbungen, die nach Art und Umständen offenkundig nur auf Grund des laufenden Einbürgerungsverfahrens erfolgt sind, können hingegen nicht als ausreichend angesehen werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei ausschließlich auf das unmittelbare Wohnumfeld beschränkten Initiativbewerbungen oder Bewerbungen um einen Arbeitsplatz, für den die einzubürgernde Person nach ihrem Ausbildungs- und Qualifikationsstand erkennbar nicht geeignet ist.

Insgesamt ist allerdings darauf zu achten, dass die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise nicht überspannt werden. Dies gilt insbesondere bei Personen ohne Berufsausbildung, die nur für einfache Aushilfs- oder Helfertät-



tigkeiten in Betracht kommen und für die häufig keine schriftlichen Bewerbungsverfahren üblich sind. Bei der Beurteilung, ob die einzubürgernde Person in einem solchen Fall Bemühungen um einen Arbeitsplatz in ausreichendem Maß unternommen hat, kommt es letztlich darauf an, ob sie ihre Bemühungen glaubhaft darlegen kann und aus ihrem Gesamtverhalten die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erkennbar ist. Etwaige gesundheitliche oder altersbedingte Einschränkungen sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Auch die persönliche oder familiäre Situation kann dazu führen, dass trotz der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Einbürgerungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG gegeben ist (beispielsweise wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht zumutbar ist oder infolge der geringen Qualifikation kein ausreichendes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts erzielt werden kann).

Ob eine Erwerbstätigkeit trotz der Betreuung von Kindern zumutbar ist, wird je nach Alter und Anzahl der Kinder unterschiedlich zu beurteilen sein. Grundsätzlich gilt, dass bei bis zu zwei schulpflichtigen Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung, bei älteren Kindern eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar sein dürfte. Leben im Haushalt noch nicht schulpflichtige Kinder oder mehr als zwei schulpflichtige Kinder dürfte dagegen eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sein.

Gehen beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nach, kann erwartet werden, dass beide als arbeitssuchend gemeldet sind und eigenständige Bemühungen, einen geeigneten Arbeitsplatz zu bekommen, unternehmen.

Befristete Arbeitsverhältnisse führen nicht notwendigerweise dazu, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG zu verneinen ist. Gerade junge Menschen können im Anschluss an ihre Ausbildung vielfach lediglich ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis erlangen.

Vergleichbares wird bei einem Arbeitsplatzwechsel gelten, wenn zunächst eine Probezeit vereinbart ist. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles - etwa im Hinblick auf die vorangegangene berufliche Tätigkeit - zu erwarten ist, dass die



einzubürgernde Person den Lebensunterhalt (weiterhin) aus dem Erwerbseinkommen bestreiten kann, werden die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG in der Regel vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der betroffene Arbeitnehmer selbst im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zwangsläufig auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sein wird, sondern dass ihm im Hinblick auf die vorangegangene Berufstätigkeit regelmäßig der Bezug von Arbeitslosengeld zustehen wird. Der etwaige Bezug solcher Leistungen sowie anderer Sozialleistungen (beispielsweise Wohngeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung) steht der Einbürgerung nach § 10 StAG nicht entgegen.

Übt die einzubürgernde Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, ist bei der Prüfung des Einbürgerungserfordernisses des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG zu bewerten, ob die dabei erzielten Einkünfte ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten zu können. Die Person ist insoweit darlegungs- und nachweispflichtig. Die Anforderungen an die Dauer der Selbständigkeit dürfen nicht überspannt werden. Eine Differenzierung der Betrachtung sollte sich beispielsweise daran orientieren, ob es sich um eine Geschäftsübernahme oder Neugründung handelt.

### 3.2 Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG, Ausnahmen

#### 3.2.1 Unterhaltsfähigkeit bei Erwerbstätigen

Bei Einbürgerungen nach § 8 Abs. 1 StAG und nach § 9 StAG ist erforderlich, dass die einzubürgernde Person imstande ist, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Dies setzt im Allgemeinen das Bestehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses voraus; in Ausnahmefällen ist eine Prognoseentscheidung möglich. Die Anforderung der Unterhaltsfähigkeit ist in Nr. 8.1.1.4 VAH konkretisiert; Unterhaltsfähigkeit liegt dann nicht vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht. Nach bestehender Rechtsauffassung gilt dies auch, wenn die einzubürgernde Person den Umstand, der sie zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat. Hinsicht-



lich der Bewertung im Falle des Bezugs sonstiger öffentlicher Leistungen weise ich auf den letzten Absatz der Nr. 8.1.1.4. VAH besonders hin.

Bei Ehegatten ist es ausreichend, wenn sie gemeinsam zur Sicherung des Familienunterhalts in der Lage sind (Nr. 8.1.1.4 Abs. 1 VAH). Dies gilt bei der Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern von Deutschen nach § 9 StAG entsprechend (Nr. 9.1 Abs. 2 VAH).

### 3.2.2 Unterhaltsfähigkeit bei Unterhaltsanspruch

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist.

### 3.2.3 Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 StAG

Durch das Zuwanderungsgesetz ist in § 8 Abs. 2 StAG eine Ausnahmeregelung für Fälle mangelnder Unterhaltsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG geschaffen worden. Sie ermöglicht es im Einzelfall, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Anforderung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG abzusehen.

Nach Nr. 8.2 Abs. 2 VAH kann in Fällen, in denen bereits (andere) Einbürgerungserleichterungen aus einem besonderen oder herausragenden öffentlichen Interesse eingeräumt wurden, von der Anforderung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG abgesehen werden. Im Hinblick auf den Gesichtspunkt einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie, der insbesondere in den Privilegierungen nach Nr. 8.1.2.6.2, 8.1.3.6, 8.1.3.9.2 VAH zum Ausdruck kommt, halte ich bei minderjährigen Kindern eine Anwendung des § 8 Abs. 2 StAG für zulässig, wenn keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beansprucht wurden und eine Geltendmachung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles nicht zu erwarten ist.

Fallgestaltungen, in denen eine Versagung der Einbürgerung wegen mangelnder Unterhaltsfähigkeit sich als besondere Härte darstellen kann, sind in Nr. 8.2 Abs. 4 VAH bezeichnet. Nach dessen Satz 2 kommen Gesichtspunkte der Vermeidung einer besonderen Härte beispielsweise in Einbürgerungsfällen mit



staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nr. 8.1.3.2 VAH), von ehemaligen Deutschen und deren Abkömmlingen sowie Abkömmlingen Deutscher (Nr. 8.1.3.3 VAH), bei Behinderten, Pflegekindern, älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt (Nr. 8.1.3.7 VAH) sowie bei Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen ohne entsprechenden Status in Betracht.

Als weitere Anwendungsmöglichkeit der Regelung wurde in der Besprechung am 19.11.2008 der Fall genannt, in dem die Ehefrau eines Deutschen auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 StAG eingebürgert werden soll, wobei dem Ehepaar im Hinblick auf sein geringes Gesamteinkommen ein Anspruch auf (ergänzende) Sozialleistungen in geringer Höhe zusteht. Eine Versagung der Einbürgerung wird sich im Hinblick auf die einbürgerungsrechtliche Privilegierung von Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Deutscher als besondere Härte darstellen, wenn keine Leistungen bezogen wurden und eine etwaige Geltendmachung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles unwahrscheinlich ist.

### 3.3 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Einzubürgernde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs ist eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4 StAG). In den Fällen des § 10 Abs. 6 StAG wird von dem Erfordernis abgesehen (vgl. auch Nr. 10.6 VAH).

Gleiches gilt bei Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern Deutscher (§ 9 Abs. 1 StAG).

In Einbürgerungsfällen nach § 8 StAG gelten die Sprachanforderungen entsprechend (Nr. 8.1.2.1.1 VAH). Hinsichtlich der Ausnahmen ist Nr. 8.1.2.1.3 VAH zu beachten; neben Ausnahmen entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 6 StAG sind im Rahmen des Einbürgerungsermessens weitere Ausnahmen möglich, beispielsweise bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens zwölfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt oder bei Einbürgerun-



gen aus besonderem öffentlichen Interesse (vgl. Anmerkung nach Nr. 8.1.2.1.3 VAH).

#### 3.4 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse werden in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen (Regelnachweis). Daneben können sie durch einen Schulabschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen werden. Nach § 9 Abs. 1 der Berufsschulverordnung vom 07.10.2005 (GVBl. S. 463, BS 223-1-37) schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule den Hauptschulabschluss ein; dies gilt unabhängig davon, welche berufliche Ausbildung die einzubürgernde Person absolviert hat.

Als weiterer Nachweis für das Vorliegen der für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse kann ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, der Verwaltungswissenschaften, der Politikwissenschaften sowie für das Lehramt angesehen werden.

Sofern die einzubürgernde Person im Übrigen vorträgt, sie habe im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in Deutschland die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse erlangt, ist es deren (Verfahrens-)Obliegenheit, entsprechende aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Steht zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde fest, dass die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse vorliegen, kann sie auf die Vorlage des Regelnachweises nach § 10 Abs. 5 StAG verzichten. Verbleiben bei der Einbürgerungsbehörde Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse, geht dies zu Lasten der einzubürgernden Person.

Das Einbürgerungserfordernis staatsbürgerlicher Kenntnisse besteht nicht bei Einzubürgernden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StAG). Ferner wird in den Fällen des § 10 Abs. 6 StAG von dem Erfordernis abgesehen (vgl. auch Nr. 10.6 VAH).

In Einbürgerungsfällen nach § 8 StAG ist diesbezüglich Nr. 8.1.2.5 VAH zu beachten, wonach im Rahmen des Einbürgerungsermessens weitere Ausnahmen



möglich sind, beispielsweise bei Einbürgerungen aus besonderem öffentlichen Interesse, bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens zwölfjährigem Inlandsaufenthalt sowie ehemaligen Deutschen.

### 3.5 Hinnahme von Mehrstaatigkeit aus Wehrdienstgründen bei Angehörigen der zweiten oder weiteren in Deutschland lebenden Ausländergeneration

Die früher in § 10 Abs. 3 StAG enthaltene Regelung, wonach bei im Inland aufgewachsenen Bewerbern die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen werden konnte, wenn der Herkunftsstaat die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig gemacht hatte, ist durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 entfallen. Die Frage der Zumutbarkeit der Leistung des ausländischen Wehrdienstes und damit des Einbürgerungsvollzugs unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist nunmehr auch für diese Personengruppe auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG (Zweite Fallgruppe - unzumutbare Entlassungsbedingungen) zu prüfen.

Nr. 12.1.2.3.2.2 letzter Absatz VAH gibt hierzu vor, dass bei der Einzelfallprüfung in Anlehnung an die Nr. 3.3.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 22.12.2004 zu verfahren ist. Danach liegt eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat regelmäßig vor bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen. Im Rahmen der ausländerbehördlichen Anwendung der Regelung werden solche Personen der zweiten Generation zugeordnet, deren Aufenthalt in Deutschland zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil genehmigt worden war. Ein Freikauf von der Wehrpflicht ist dieser Personengruppe generell nicht zumutbar (vgl. Nr. 12.1.2.3.2.2 letzter Satz VAH).

### 3.6 Aufenthaltszeiten

Voraussetzung der Einbürgerung nach § 8 StAG ist u.a., dass die einzubürgernde Person rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der für die Ermessenseinbürgerung erforderlichen Dauer des vorherigen Inlandsaufenthalts besteht nicht; diesbezüglich tref-



fen die StAR-VwV bzw. VAH Festlegungen. Generell gilt auch für die Ermessenseinbürgerung, dass sich die einzubürgernde Person seit wenigstens acht Jahren rechtmäßig im Inland aufgehalten hat (vgl. Nr. 8.1.2.2, 8.1.2.3 VAH).

### 3.6.1 Verkürzung der Dauer des Inlandsaufenthalts

Für bestimmte Personengruppen ist eine Verkürzung der Dauer des Inlandsaufenthalts vorgegeben. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs soll die Mindestaufenthaltsdauer auf sieben Jahre, bei besonderen Integrationsleistungen auf sechs Jahre verkürzt werden (Nr. 8.1.2.2. Abs. 1 VAH). Für staatsangehörigkeitsrechtliche Schutzbedürftige (Flüchtlinge, Staatenlose) beträgt sie sechs Jahre (vgl. Nr. 8.1.3.1 VAH) und in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nr. 8.1.3.2 VAH) sowie bei deutschsprachigen Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten Gebieten vier Jahre (Nr. 8.1.3.4 VAH). Bei der Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern gelten hinsichtlich der Aufenthaltsdauer die gleichen erleichterten Anforderungen wie in Fällen der Miteinbürgerung nach § 10 Abs. 2 StAG (vgl. Nr. 8.1.3.9.1, 8.1.3.9.2 VAH). Daneben bestehen Sonderregelungen für ehemalige Deutsche, deren Abkömmlinge sowie für Abkömmlinge von Deutschen (Nr. 8.1.3.3 VAH).

### 3.6.2 Anrechenbare Aufenthaltszeiten; erforderlicher Aufenthaltsstatus

Hinsichtlich der anrechenbaren Aufenthaltszeiten wird auf Nr. 4.3.1.2 VAH hingewiesen; Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung werden berücksichtigt, wenn die einzubürgernde Person unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Verbot der Abschiebung) festgestellt hat.

Die Anforderungen an den erforderlichen Aufenthaltsstatus ergeben sich aus Nr. 10.1.1.2 VAH. Bei der Einbürgerung nach § 8 StAG werden darüber hinaus Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 23 Abs. 1, 23a Abs. 1 AufenthG als ausreichend angesehen, wenn sie aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt oder im Einzelfall angeordnet worden sind (Nr. 8.1.2.4 VAH). Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG sind



in der Regel auf Dauer zugesagt - im Einzelfall kann die Ausländerbehörde diesbezüglich Auskunft erteilen -, Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a Abs. 1 AufenthG vermitteln stets ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.

Ich bitte Sie, die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorläufigen Anwendungshinweise in Ihren Beratungsgesprächen Ausländerinnen und Ausländern im Lichte meiner vorstehenden Ausführungen zu vermitteln, sowie bei der Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Wolters